

Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK



Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock,
Doberaner Straße 114, 18057 Rostock

bauleitplanung@lkros.de
Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Bearbeiter:
Herr Butschkau

Tel. 0381-331 89 450

E-Mail:
poststelle@afrr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen	Ihre E-Mail vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	29.11.2022	110-506.61-077/B 23	89463	19.12.2022

Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“ der Gemeinde Papendorf, Land- kreis Rostock

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen:

- Planungsanzeige der Gemeinde Papendorf vom 25.11.2022 (Posteingang am 29.11.2022 via E-Mail des Landkreises Rostock)

ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme zur o. g. Planung:

1. Planungsinhalt

Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung eines Gebietes südlich der Gemeindegrenze zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Ortsteil Biestow/Straßenbahnhaltestelle Südblick) sowie für die Verkehrsanbindung der angrenzenden Entwicklungsflächen der Hansestadt an die Landesstraße L 132. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 verfolgt die Gemeinde die Zielsetzung, eine gemischte Gebietsstruktur mit Wohnen, altersgerechtem Wohnen, sozialen Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen und einem Einzelhandelsstandort zu entwickeln.

Der Plangeltungsbereich soll ca. 11 ha umfassen und die zu schaffende Nettobaufläche maximal 4 ha betragen.

2. Beurteilungsgrundlagen

Bei der angezeigten Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Papendorf ist als Umlandgemeinde des Oberzentrums Rostock nach Programmsatz Z 3.3.3 (1) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern dem Stadt-Umland-Raum Rostock zugeordnet und unterliegt einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot auf Grundlage eines Stadt-Umland-Konzeptes¹ (LEP-Programmsätze Z 3.3.3 (2)/ Z 3.3.3 (3)).

Die Gemeinde liegt im Verlauf der Siedlungsachse Rostock – Schwaan (RREP-Programmsatz G 4.1 (4)).

Die Gesamtkarte des LEP und die RREP-Grundkarte der räumlichen Ordnung weisen die Gemeinde Papendorf als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft entsprechend LEP-/RREP-Programmsatz 4.5 (3)/G 3.1.4 (1) aus.

Gemäß Leitlinie 1.2 der Ersten Fortschreibung vom Juni 2018 des Stadt-Umland-Entwicklungsrahmens Rostock im Kapitel II.A1 Wohnentwicklung für den Zeitraum 01/2017-12/2025 zählt Papendorf nicht zu den Siedlungsschwerpunkten für eine über den Grundbedarf hinausgehende Wohnbauentwicklung.

Entsprechend Leitlinie 2 im Kapitel II.A2 Gewerbeentwicklung des SUR-Entwicklungsrahmens ist Papendorf jedoch eine Schwerpunktgemeinde zur Flächenbedarfsdeckung für überörtliche Gewerbeansiedlungen im Stadt-Umland-Raum.

Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei der vorliegenden Planung neben den o. g. vor allem die folgenden LEP-/RREP-Programmsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden (LEP M-V, Programmsatz 4.1 (1)). Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz Z 4.2 (1), und RREP MM/R, Programmsatz G 4.1 (1), ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte in ihrer überörtlichen Bündelfunktion und als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung entsprechend LEP-Programmsatz 4.1 (2), zu konzentrieren.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung ist entsprechend LEP (Programmsatz Z 4.2 (2)) bzw. RREP MM/R (Programmsatz Z 4.1 (2)) nur im Rahmen des kommunalen Eigenbedarfs zulässig, wobei der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist (RREP-Programmsatz Z 4.1 (3)). Gemäß LEP-Programmsatz 4.1 (5) müssen künftige Planungsstrategien konsequent auf Innenentwicklungspotenziale ausgerichtet werden. Dementsprechend sind bestehende bzw. nicht mehr bestehende Reserven in der Bauleitplanung nachzuweisen. Bei Fehlen entsprechender Potenziale hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslagen zu erfolgen.

Von der Eigenbedarfsregelung kann in den Stadt-Umland-Räumen in geeigneten Gemeinden unter der Voraussetzung eines interkommunal abgestimmten Wohnungsbauentwicklungskonzeptes des jeweiligen SUR abgewichen werden (LEP-Programmsatz Z 4.2 (3)).

¹ hier: SUR-Entwicklungsrahmen, Arbeitskreis „Stadt-Umland-Raum-Rostock“, November 2011, mit Erster Fortschreibung vom Juni 2018 – Kapitel Wohnentwicklung (Leitlinien)

3. Ergebnis der Prüfung

In meiner landesplanerischen Stellungnahme vom 06.02.2014 zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Papendorf hatte ich die interkommunale Abstimmung zwischen ihr und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, eine Wohnbauflächenentwicklung südöstlich von Biestow betreffend, angeregt und gleichzeitig in Aussicht gestellt, dass für eine solche auf Papendorfer Gemeindegebiet im konkreten Fall die Eigenbedarfsregelung nicht zur Anwendung kommen würde, da diese Flächen städtebaulich dem Siedlungskörper der Kernstadt zuzuordnen sind. Die Gemeinde muss dafür Sorge tragen, dass diesbezüglich im weiteren Planverfahren Einvernehmen mit der Kernstadt besteht und dies auch entsprechend dokumentieren.

Die in Aussicht genommenen Flächen zeichnen sich durch eine sehr gute Verkehrserschließung (ÖPNV) und ihre Anbindung an Infrastrukturen der Daseinsvorsorge aus. Potenziellen Wohnbauerweiterungsflächen des Rostocker Ortsteils Biestow grenzen unmittelbar an die Gemeinde Papendorf an. Aus raumordnerischer Sicht könnte einer gemeinsamen Siedlungsflächenentwicklung auf Papendorfer und Rostocker Gebiet hier nicht nur weiterhin zugestimmt werden. Diese wäre regionalplanerisch zudem ausdrücklich zu befürworten. Voraussetzung dafür ist allerdings eine intensive interkommunale Abstimmung entsprechend LEP-Programmsatz Z 3.3.3 (3) und SUR-Entwicklungsrahmen (s. oben), die durch das AfRL RR zu begleiten ist.

Dies gilt insbesondere auch für die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandelsstandorts, bei der sichergestellt sein muss, dass sie mit den Regelungsinhalten des Einzelhandelsentwicklungskonzepts für den Stadt-Umland-Raum Rostock und denen des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vereinbar ist.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“ der Gemeinde Papendorf wird im Amt unter der ROK-Nr. **2_079/22** erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Janßen
Amtsleiter

nachrichtlich per E-Mail:

Amt Warnow-West
Fachbereich Bauverwaltung
für die Gemeinde Papendorf
f.mueller@warnow-west.de

Hanse- und Universitätsstadt
Rostock
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft
stadtplanung@rostock.de

gez. But.

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 13.07.2023
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-369

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP2400-E230607
Vorhaben: Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird zum o.g. Vorentwurf wie folgt vorgetragen:

1. Artenschutz

Es wird darum gebeten, Rast- und Zugvögel in die Betrachtungen einzubeziehen.

2. Kompensationsfläche entlang der L132

Die Flächen entlang der L132 sind als Kompensationsflächen eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff in die Flächen und der Kompensationsverlust auszugleichen ist.

3. Kompensationsmaßnahmen

Soweit Maßnahmen der Kompensation oder der Minderung zugeordnet werden sollen, richten sich die Anforderungen zur Anerkennung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung. Diese Anforderungen müssen sich in den Festsetzungen zum Bebauungsplan wiederfinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP02400-E230607

Vorhaben: Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“

Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Begründung:

Im Rahmen der B-Planung ist die Frage der gesicherten Ableitung bzw. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu erbringen.

Gewässer 2. Ordnung mit ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeiten sowie anstehende Bodenarten mit ausreichenden Versickerungsmöglichkeiten sind im B-Plangebiet nicht vorhanden.

Die Vorflut bildet in Weiterführung der „Rote Burggraben“ auf dem Territorium der Hansestadt Rostock, der als eine der Hauptentwässerungsachsen bereits jetzt an seine Leistungsfähigkeit stößt.

Bereits in der Begründung zum B-Plan wird eingeschätzt, dass trotz des Anspruchs zum Betrieb einer „Schwammstadt“, d.h. Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers in der Fläche, ein Notüberlauf in Richtung „Rote Burggraben“ erforderlich ist und weitere Flächen außerhalb des B-Plangebietes als Retentionsraum erforderlich wären.

Um den Flächenbedarf hochrechnen zu können, sind weitere Abstimmungen erforderlich. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“, als Unterhaltungspflichtiger, hat sich ebenfalls in seiner Stellungnahme vom 18.07.2023 gegenüber der Gemeinde kritisch positioniert.

Aufgrund der zeitnahen geplanten Umsetzung des „Wohngebietes Nobelstraße“ in der Hansestadt Rostock an die Gemeindegrenze wird empfohlen, bereits jetzt eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der HRO, dem WWAV, dem WBV, der Gemeinde Papendorf und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock durchzuführen, um die anstehenden Konfliktpunkte gemeinsam rechtzeitig aufdecken zu können und nach einheitlichen Lösungsansätzen zu suchen.

Anmerkung zum Untersuchungsbedarf

Der Umweltbericht Teil Wasser ist um die Untersuchung des Grundwasserkörpers nach WRRL zu ergänzen.

gez. Ilona Schullig

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP2400-E230607
Vorhaben: Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“
Vorentwurf / Stand: 07.06.2023
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht auseinandergesetzt. Sie beabsichtigt die Umnutzung einer ackerbaulich genutzten Fläche mit sehr hoher, hoher und erhöhter Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Bodenbewertung und wertvollen Böden mit BWZ von 50 zu Wohnbauflächen. Die gem. § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens und Nutzungsfunktionen gehen verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Das ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht bedenklich.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren in Anlehnung an das LABO-Merkblatt folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Bereits in diesem frühen Planungsstand weise ich darauf hin, dass für die gesamte Erschließung eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen ist.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Hinweise:

Die Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Böden und Altlasten sind das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V). Bodenschutzrechtliche Belange liegen in der Zuständigkeit des Landrates des Landkreises als untere **Bodenschutz**behörde. Die Inhalte in der Begründung sind dahingehend zu ändern.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Alttablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom

Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in §4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige oder Untersuchungsstellen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

gez. Hadler

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP2400-E230607

Vorhaben: Satzung der Gemeinde Papendorf über den Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“

Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

Zur Ermittlung der zu erwartenden Lärmbelastung durch Verkehrslärmimmissionen ausgehend von der Landstraße L 132, des P+R Parkplatzes Südblick und der Straßenbahnlinie 5 (Endhaltestelle) Plangebiet sowie durch den geplanten Lebensmitteleinzelhandel innerhalb des Plangebiets wurde durch das ALN Akustik Labor Nord GmbH die Schalltechnische Untersuchung vom 31.05.2022 erstellt.

Hierbei wurden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 durch Verkehrslärm in Teilen des Plangebiets ermittelt. Die in der Folge erarbeiteten Festsetzungsvorschläge zu aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sind geeignet um dem Immissionskonflikt zwischen schutzbedürftiger Nutzung und dem Straßen- und Schienenverkehr zu begegnen. Sie wurden von der Gemeinde in den Textteil des B-Plans übernommen.

Die zugehörigen Beipläne mit Angabe der maßgeblichen Außenlärmpegel entsprechen nicht Plänen der Schalltechnischen Untersuchung. Die angegebenen Pegel weichen voneinander ab. Hier sollten eine Prüfung und ggf. Korrektur bzw. Klarstellung der Abweichungen erfolgen.

Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen bezüglich der Gewerbelärmemissionen ausgehend von dem geplanten Lebensmitteleinzelhandel sind nicht erforderlich. Die potentielle Umsetzbarkeit des Vorhabens wurde im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung anhand der Betriebsbedingungen und -abläufe vergleichbarer Märkte geprüft.

Für das konkrete Vorhaben ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen.

Hinweis:

Da das Plangebiet an schutzbedürftige Wohnbebauung auf dem Hoheitsgebiet der Hansestadt Rostock angrenzt, empfehle ich die Beteiligung des dortigen Amtes für Umwelt- und Klimaschutz, Abteilung Immissions- und Klimaschutz / Umweltplanung.

Mit freundlichen Grüßen

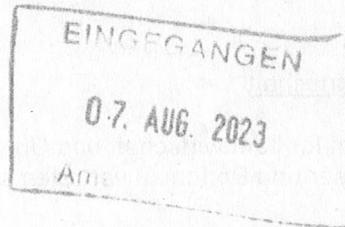
gez. Natermann

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Amt Warnow-West
Der Amtsvorsteher
Schulweg 1a
18198 Kritzmow



bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122

E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-082/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 02.08.2023

Bebauungsplan Nr. 24 "Am Schwanen-Soll" der Gemeinde Papendorf - Vorentwurf vom 07.06.2023

Ihr Schreiben vom 04.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem o.g. Vorhaben wird seitens der Landwirtschaft um Beachtung folgender Hinweise gegeben:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Der Grundsatz der sparsamen Flächeninanspruchnahme gewinnt, wegen der begrenzten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitig stetigen und allgemein hohen Flächenverlusten für verschiedenste andere Nutzungen, zunehmend an Bedeutung. Werden landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen bzw. wird eine extensive Nutzung vorgeschrieben, kann das auch Auswirkungen auf die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes und die Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum haben.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen. Mit der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen verlieren die Flächen ihren Ackerstatus und werden zu Dauergrünland. Dies kann mit einem Wertverlust der landwirtschaftlichen Grundstücke verbunden sein.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage Art. 6 (1) e DSGVO i. V. m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.mv.de/Datenschutz

Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Besucherschrift
Dienstgebäude Bützow:
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

- Betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und möglichst einvernehmliche Regelungen über die Flächeninanspruchnahme herzustellen. Im Falle von Flächenverlusten, bei Nutzungseinschränkungen oder bei negativen Auswirkungen auf die Einhaltung von im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen bestehenden Verpflichtungen (deren Nichteinhaltung Rückforderungen zur Folge haben können) sind erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen zu treffen.

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine weiteren Anforderungen gestellt

Natur- und Bodenschutz, sowie Wasserwirtschaft

Belange, welche durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Jedoch ergeht folgender Hinweis der Wasserwirtschaft:

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen weder Wasserschutzgebiete noch nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige Oberflächengewässer. Ob eine indirekte Betroffenheit außerhalb liegender Gewässer vorliegt, kann nicht beurteilt werden, da zwar die Versickerung anfallenden Niederschlags dargestellt ist, aber Hinweise zur Abwasserentsorgung fehlen.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d F des BGBl. I, S 1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

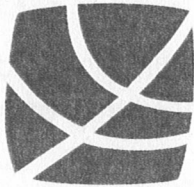
Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan · Neue Reihe 46 · 18209 Bad Doberan

Stadt- und Regionalplanung
Lübsche Str. 25
23966 Wismar

Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herr Zimmermann

Telefon: 038203 2263-0

Fax: 03994 235-422

E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-27/2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, den 12.07.2023

forstrechtliche Stellungnahme

B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Papendorf „Amt Schwanen-Soll“ – Vorentwurf

- Ihr Schreiben vom 06.07.2023 – Posteingang 11.07.2023

Sehr geehrter Herr Damen und Herren,

soweit sich das o.g. *Vorhaben B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Papendorf „Amt Schwanen-Soll“ – Vorentwurf* aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „*B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Papendorf „Amt Schwanen-Soll“ – Vorentwurf*“ das **Einvernehmen erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen. Gemäß § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

1. Wald und gesetzlicher Waldabstand:

Bei der Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass sich in dem Geltungsbereich aktuell kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V befindet und auch keine Änderung in die Nutzungsart der Fläche zu Wald geplant ist.

Die Baugrenze für die Errichtung baulicher Anlagen verläuft außerhalb des Bereichs des gesetzlichen Waldabstandes angrenzender Waldbestände. Aus diesem Grund bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren forstrechtlichen Einwände oder Belange.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Zimmermann unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz

Leiter des Forstamtes Bad Doberan

Von: Jörn Steinhagen <steinhagen@wbv-mv.de>

Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2023 15:50

An: Florian Müller <F.Mueller@warnow-west.de>

Betreff: WBV Rostock 2023-371; Bebauungsplan Nr. 24 "Am Schwanen-Soll" der Gemeinde Papendorf - Vorentwurf vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. B-Plan betrifft nachfolgende Gewässer II. Ordnung (siehe Übersichtskarte):

1. Gewässer II. Ordnung Nr.: 7/2 Stadt „Rote Burggraben“, verrohrt, Beton DN 400, Tiefe ca. 2,5-3 m.
2. Gewässer II. Ordnung Nr.: 7/2/1 Stadt, verrohrt, Beton DN 300, Tiefe ca. 2 m.
3. Gewässer II. Ordnung Nr.: 7/2/6 Stadt, verrohrt, Beton DN 300, Tiefe ca. 3 m.

In der Begründung zum Vorentwurf werden diese Gewässer erwähnt (Pkt. 2.1).

Die Gewässer sind in der Planzeichnung sehr untergeordnet gekennzeichnet. Teilweise sollen die Gewässertrassen mit Straßen oder Gebäuden überbaut werden.

Es ist keine Lösung dieses Problems in Form von Öffnung oder Umverlegung der Gewässer angedacht.

Diese verrohrten Gewässerabschnitte sind nach den Aussagen zur Hydraulik aus der Rohrleitungsstudie zu Wiederöffnungspotentialen von Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ (Dezember 2022) durch das Institut für ökologische Forschung und Planung BIOTA GmbH aus Bützow jetzt schon überlastet und somit zu klein dimensioniert (siehe Anhang Ergebnisse RL-Studie).

Das heißt, dass diese verrohrten Gewässer als offene oder verrohrte Abschnitte erneuert werden müssen. Diese Abschnitte müssen dann auch mit einer Unterhaltungstrasse gekennzeichnet werden.

Hierbei sind auch die geforderten Abstände einzuhalten.

In der Regel ist ein Abstand von 7 Metern seitlich zum offenen und verrohrten Gewässer einzuhalten, damit Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Bauliche Anlagen über Gelände-Oberkante sollten einen Mindestabstand von 7 Metern einhalten.

Wir fordern weiterhin eine hydraulische Betrachtung der Rohrleitung an der die Einleitung erfolgen soll und des Unterlaufes des Gewässers, um Schäden an Dritten zu vermeiden. Laut Erläuterungsbericht (Pkt. 3.3) ist nur ein Notüberlauf in den Rote Burggraben (7/2 Stadt) vorgesehen, da das Niederschlagwasser überwiegend versickern soll, obwohl laut Geotechnischem Bericht der Boden für eine effektive Versickerung nicht geeignet ist.

Da hierfür also große Flächen für die Sammlung und Versickerung des Niederschlagwassers benötigt werden, sollten diese auch in der Planzeichnung ausgewiesen sein.

Bitte arbeiten sie diese Forderungen in den B-Plan ein, da er sonst aus unserer Sicht nicht zustimmungswürdig ist.

Im Anhang befindet sich unser **Merkblatt**, in dem weitere Informationen zum Gewässerrandstreifen, zu Arbeiten an Gewässern, Kreuzungen, Parallelverlegungen, Anpflanzungen und Einleitungen in Gewässer zu entnehmen sind.

Die weitere Planung/Ausführung ist mit dem WBV abzustimmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Steinhagen

Verbandsingenieur

Dipl.-Ing. Jörn Steinhagen

Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow – Küste“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Alt Bartelsdorfer Str. 18 A



Gewässer II. Ordnung

—	offene Gewässer
—	verrohrte Gewässer
—	Durchlass
●	Kontrollschacht
●	Kontrollschacht verdeckt

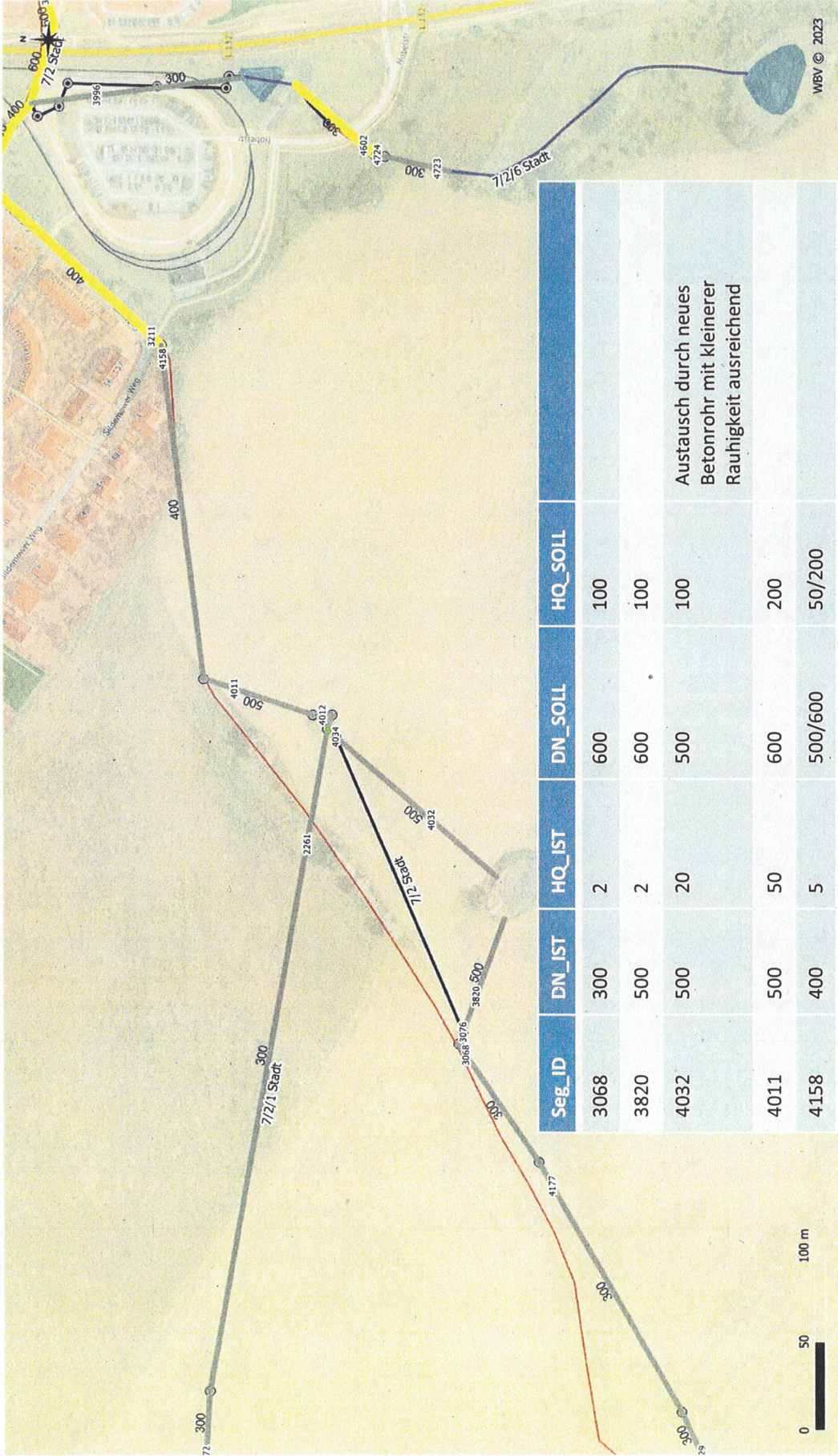
Wasser- und Bodenverband
"Untere Warnow - Küste"
Alt Bartelsdorfer Str. 18 A - 18146 Rostock

GeoBasis-DE/M-V

18.07.2023

WBV "Untere Warnow - Küste"

Ergebnisse Rohrleitungsstudie [biota2022] für Gew. 7/2/6 Stadt



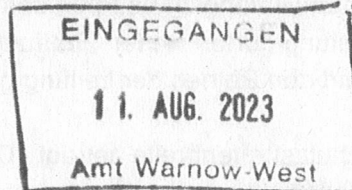
Seg_ID	DN_IST	HQ_IST	DN_SOILL	HQ_SOILL
3068	300	2	600	100
3820	500	2	600	100
4032	500	20	500	100
4011	500	50	600	200
4158	400	5	500/600	50/200
3211	400	5	500/600	50/200
4723	300	5	400	100
4062	800	5	1000/1100	50/100
3996	300	2	600/700	50/200

Austausch durch neues
Betonrohr mit kleinerer
Rauigkeit ausreichend



Warnow-Wasser- u. Abwasserverband, Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Rostock

Amt Warnow-West
Fachbereich Bauverwaltung
Für die Gemeinde Papendorf
Schulweg 1 a
18198 Kritzmow



Verwaltungshelfer: Nordwasser GmbH



Nordwasser

Erforschend regional

Kundenservice

Post Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock
Besuch Kropeliner Str. 32, 18055 Rostock
Telefon +49 381 81715-0
E-Mail info@nordwasser.de
Internet www.nordwasser.de

Ansprechpartnerin Fachabteilung
Abteilung Planung/Bau
Frau Josephine Merten
+49 381 81715-522
josephine.merten@nordwasser.de

Rostock, der 07.08.2023

Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schwanen-Soll“ der Gemeinde Papendorf hier: Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Müller,

im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wurde der Vorentwurf aus Sicht der zukünftigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Erschließung des Plangebietes geprüft. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Trinkwasserversorgung:

Für die Absicherung der Trinkwasserversorgung, des Mindestversorgungsdruckes und der Löschwasserbereitstellung ist die Errichtung einer Druckerhöhungsanlage im Plangebiet zwingend erforderlich. Der Anschluss erfolgt an die Haupttransportleitung DN 900. Eine Anschlussleitung wurde bereits vorverlegt. Ausgehend von dem bestehenden Abzweig ist eine Saugleitung bis zur Druckstation und eine Versorgungsleitung entlang der Erschließungsstraße (Planstraße A) zu verlegen. Es ist darauf zu achten, dass über diese Versorgungsleitung das geplante Anschlussgebiet Nr. 13.WA.189 „Wohngebiet Nobelstraße“ mitversorgt wird.

Die Anfahrbarkeit der Druckstation ist zu gewährleisten.

Löschwasserbereitstellung:

Entlang der Haupteerschließungsstraße ist die Löschwasserbereitstellung als $F_a = 96 \text{ m}^3/\text{h}$ über einen Zeitraum von 2 Stunden möglich.

Mit Fertigstellung der beiden Bebauungspläne ist ein Ringschluss „Am Dorfteich/ Biestower Damm“ anzustreben. Vermutlich kann im Bebauungsplan Nr. 13.WA.189 nur $F_b = 48 \text{ m}^3/\text{h}$ und erst mit dem Ringschluss $F_a = 96 \text{ m}^3/\text{h}$ über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt werden.

Schutzstreifen:

Das Plangebiet wird von zwei Haupttransportleitungen DN 900 gequert, die nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert sind. Eine Schutzstreifenbreite von 13,5 m beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Zugunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung/ Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, zu erneuern und das Grundstück zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren. Während des Bestehens der Leitung dürfen weder Gebäude errichtet, noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden.

Die im Bebauungsplan berücksichtigte Schutzstreifenbreite beträgt 10 m und entspricht damit nicht der Festlegung. Diese muss daher entsprechend angepasst werden. Am Baufeld „SO 1“ ist es erforderlich die Baugrenze zurückzusetzen, um den Schutzstreifen einzuhalten. Eine Bebauung (z. B. Parkplätze) für die Baufelder „SO 1“ und „SO 2“ im Bereich des Schutzstreifens ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens stimmen wir nicht zu.

Kathodenschutz:

Die Stahlabschnitte der Haupttransportleitung 2 x DN 900 sind mit kathodischen Korrosionsschutz (KKS) ausgerüstet und die Gussabschnitte werden durch Gleichstromkabel überbrückt. Im Bereich der aktuellen Zufahrtsstraße befindet sich ein Messpfahl für diese Überbrückung. Während der Bauarbeiten sind Beschädigungen an der Leitungsisolierung zu vermeiden oder zu umhüllen. Ein elektrischer Kontakt zwischen Schutzrohren, Schutzmaßnahmen und Medienrohr ist auszuschließen. Der Messpfahl kann bei Beibehaltung seiner Funktion in der Lage versetzt werden. Es ist notwendig, zwei Leerrohre ca. DN 110 zwischen der Messsäule und Druckstation zu verlegen. Für alle Maßnahmen an der Messsäule ist unser externer Gutachter Herr Martin Müller vom Technischen Büro Dr. Karl Brendel e. K. zu kontaktieren.

Schmutzwasserentsorgung:

Es ist geplant, das gesammelte Abwasser auf den Plangebieten von Papendorf und Rostock in Richtung Nobelstraße abzuleiten. Ein Anschluss ist aus unserer Sicht möglich. Das gesammelte Schmutzwasser ist über Freigefällekanäle zu einem Abwasserpumpwerk hinzuführen. Die Weiterleitung erfolgt in einer Druckrohrleitung über einen Druckunterbrechungsschacht zu dem Schmutzwassersammler DN 300 in der Nobelstraße/ Höhe Liese-Meitner-Ring.

Abwasserpumpwerk:

Für die Errichtung eines Abwasserpumpwerkes ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass es bei den angrenzenden und geplanten Bebauungen zu keiner Geruchs- und Geräuschbelästigung kommt. Die benötigte Fläche beträgt etwa 5 x 10 m². Das Pumpwerk muss für Spül- und Wartungsfahrzeuge anfahrbar sein. Die Zuwegung und Abstellmöglichkeit für diese ist unter Berücksichtigung der StVO auszuführen.

Niederschlagswasser:

Gemäß dem Baugrundgutachten vom 20.02.2023 ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das umgrenzende Netz ist bereits vollständig ausgelastet. Die Versickerung über die festgelegten Grünflächen und Parkanlage ist nicht ausreichend und rechtlich nicht abgesichert. Den in der Begründung zum Bebauungsplan getätigten Aussagen zur Niederschlagswasserableitung stimmen wir nicht zu. Um eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erlangen, ist eine Einleitung in ein durch den Wasser- und Bodenverband bewirtschaftetes Gewässer erforderlich. Aus unserer Sicht kommt hier nur der Vorfluter „Rote Burggraben“ in Frage. Ggf. ist eine Öffnung des Vorfluters möglich. Wir empfehlen für beide Plangebiete ein Entwässerungskonzept zu beauftragen. Weiterhin ist eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zielführend.

Allgemein:

Zu beachten ist, dass im Zuge einer Verlegung der Zufahrtstraße zum Parkplatz sowie einer geplanten Ausführung der TRAM-Trasse die Querungen der vorhandenen Haupttransportleitungen entsprechend zu schützen sind. Es wird empfohlen, die notwendigen Querungen rechtwinklig im Stahlschutzrohr auszuführen.

Das östlich im Plangebiet vorhandene Regenwasserrückhaltebecken gehört der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ist für die Niederschlagswasserableitung des Bebauungsplangebietes nicht verwendbar.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete.

Die Trassen der Leitungen dürfen auf keinen Fall mit starkwüchsigen Gehölzen oder Bäumen bepflanzt werden. Der Mindestabstand zwischen Stammachse des Baumes und Rohraußenwand der Versorgungsleitung muss 2,50 m betragen. Kann die Einhaltung der Abstände nicht gewährleistet werden, ist gemäß Merkblatt über Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle (DVGW GW 125, Ausgabe Februar 2013) zu verfahren. Einer Baumpflanzung mit einem Abstand unter 1,50 m stimmen wir nicht zu. Innerhalb von Schutzstreifen sind keine Baumpflanzungen gestattet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

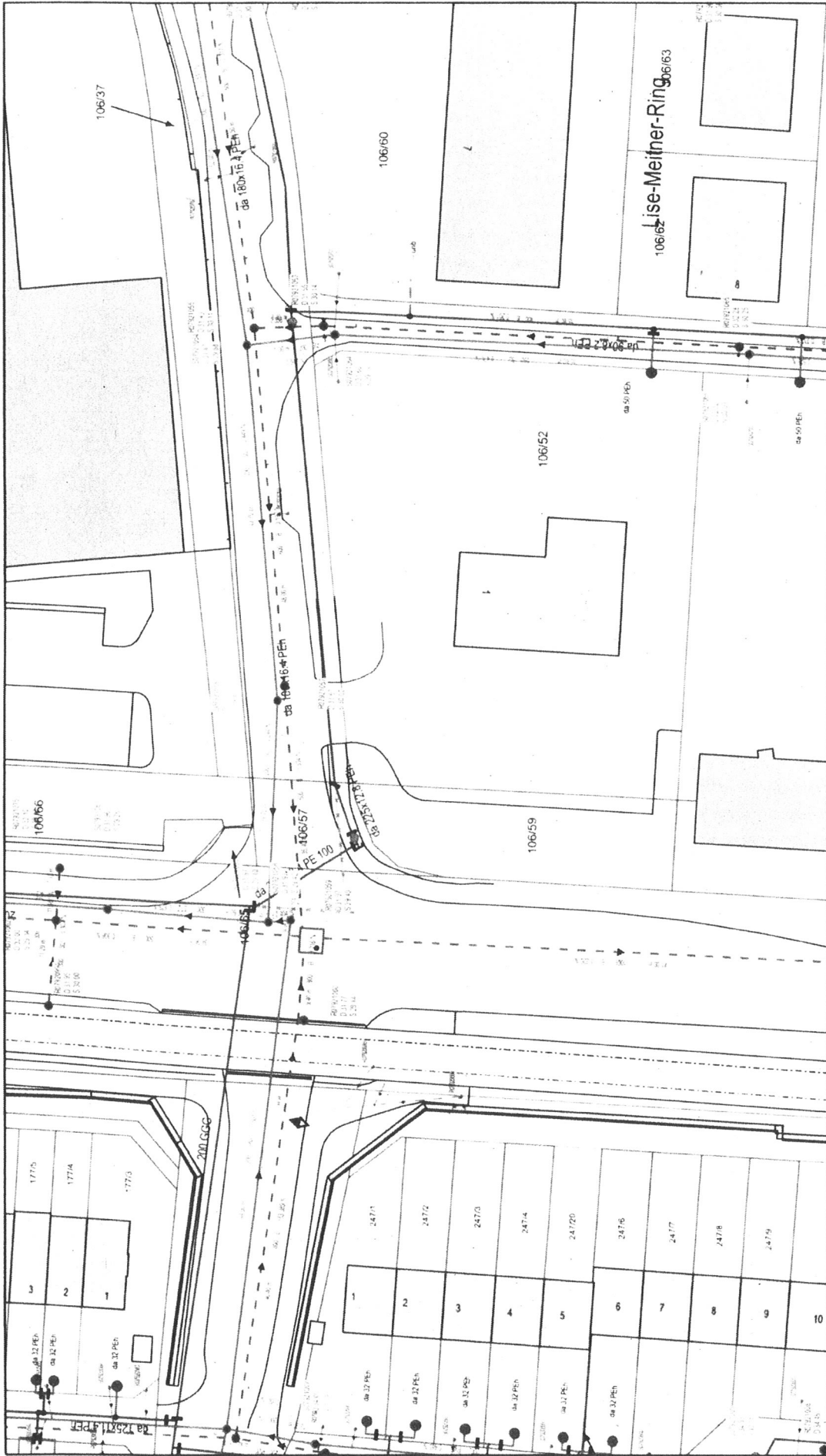




i. A. Uwe Wetzel













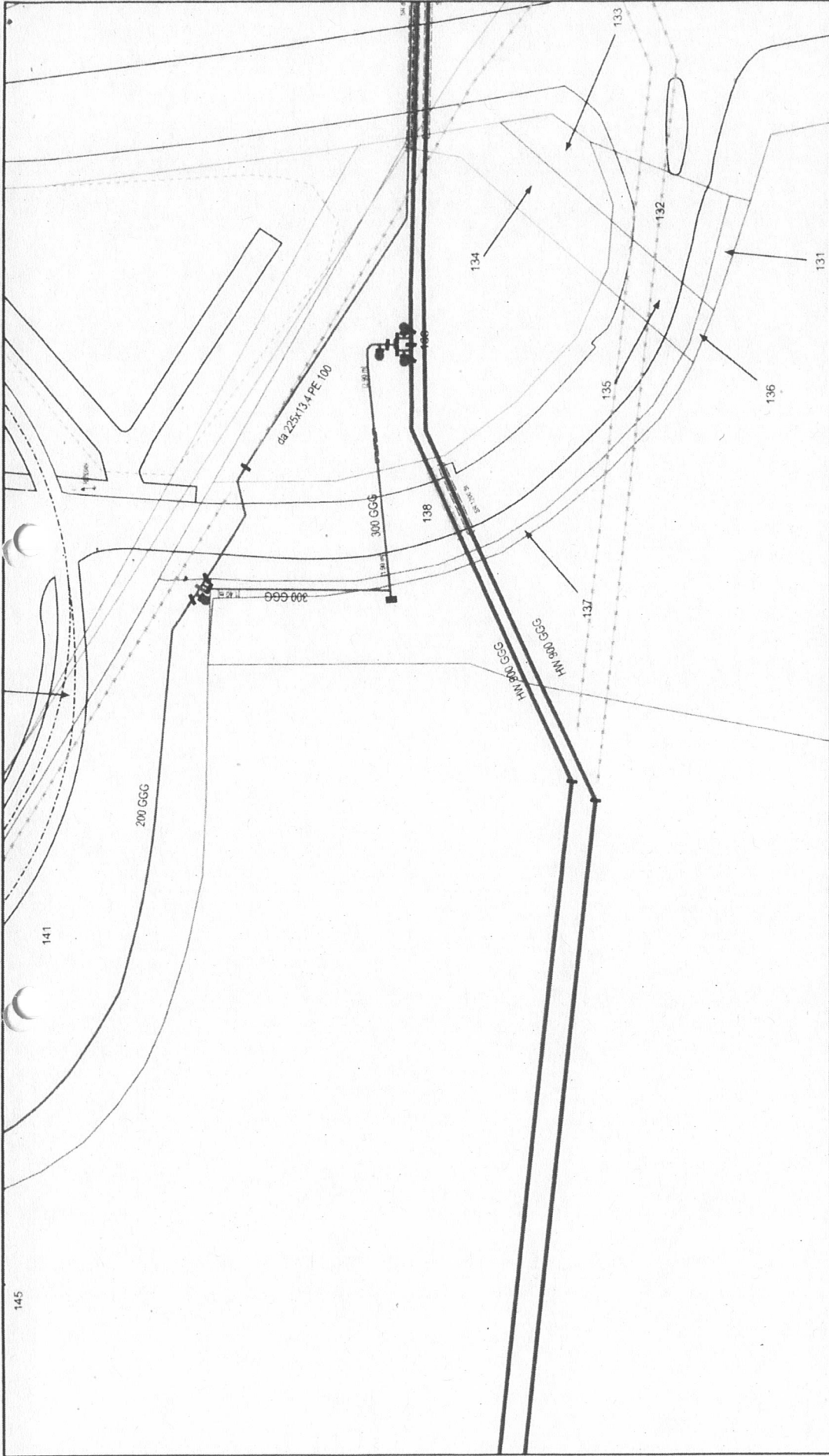
i. A. Udo Schultz


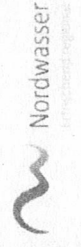
Anlage
Planauskunft



Höhen Bezugssystem DHHN2016	Gemeinde / Gemeindefeiler Rostock, Hanse- und Universitätsstadt (Biestow)	Nordwasser GmbH Carl-Hopp-Strasse 1 18069 Rostock T: 0381 - 81 71 50	Projektion ETRS89 UTM33
Bestandsplan Planauskunft	Erstellt durch josephine.merten	 	Format A4 Querformat
Maßstab 1:750	Hinweis Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. © GeoBasis-DE/M-V 2023	And 7.08.2023	Blatt 1
Die in den Leistungsplänen enthaltenen Angaben zu Art, Dimension, Lage und Verlegetiefe haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Vor Erarbeiten im Umfeld der Anlagen ist deren Verlauf und genaue Lage durch Probeaufgrabungen (Suchschachtungen) zu ermitteln.			

-  Regenwasserkanal
-  Schmutzwasserkanal
-  Mischwasserkanal
-  Abwasserleitung
-  Lage unsicher
-  stillgelegt
-  Wasserleitung
-  außer Betrieb
-  stillgelegt
-  in Planung



<p>Nordwasser GmbH Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock T: 0381 - 81 71 50</p>  	<p>Gemeinde / Gemeindeteil</p>		<p>Höhenbezugssystem DHHN2016</p>		
	<p>Erstellt durch josephine.merten</p> <p>Hinweis Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und GeoInformationsbehörde</p>	<p>Bestandsplan Planauskunft</p>	<p>Projektion ETRS89 UTM33</p>	<p>Maßstab 1:750</p>	<p>Format A4 Querformat</p>
<p>Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben zu Art, Dimension, Lage und Verlegetiefe haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Vor Erarbeiten im Umfeld der Anlagen ist deren Verlauf und genaue Lage durch Probeaufgrabungen (Suchsachtungen) zu ermitteln</p>		<p>Wasserleitung außer Betrieb stillgelegt in Planung</p>	<p>Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal Mischwasserkanal Abwasserleitung Lage unsicher stillgelegt</p>	<p>And. Datum 7.08.2023</p>	<p>Blatt 1</p>



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

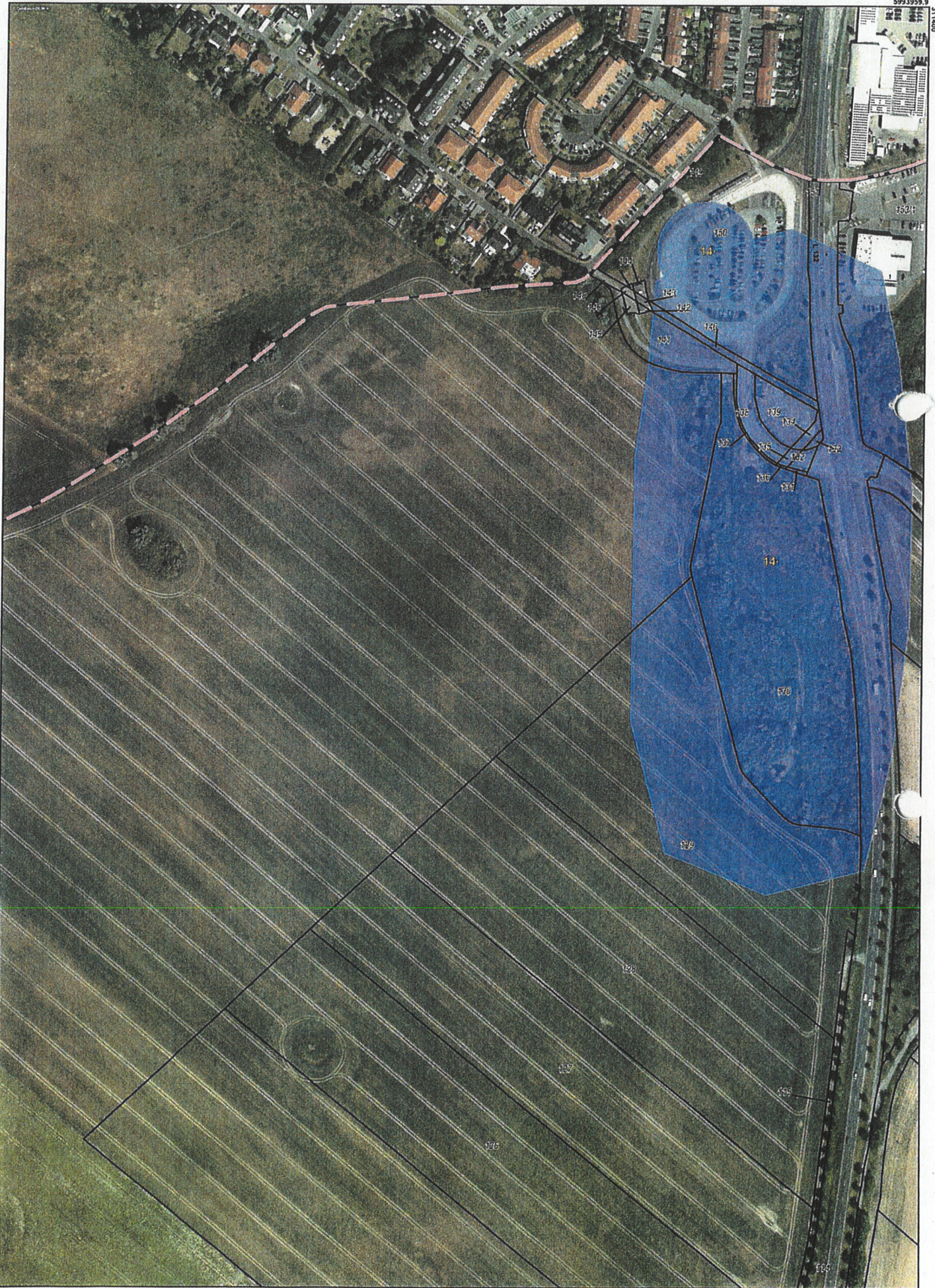
Sildemow (132341)

Flur 3

Maßstab ca. 1 : 2500

Erstellt durch Du Mont

Erstellt am 26.07.2023



5993959.9
31480

310745.6

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Papendorf
 Hier: Denkmalschutz
Bauort:
Lage: Gemarkung Sildemow, Flur 3, Flurstücke 124, 129, +div.

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale betroffen (vgl. beiliegende Karte – blaue Markierung), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im unmittelbaren Gebiet des Vorhabens keine weiteren Bodendenkmale als die kartierten bekannt. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Für die Planfläche ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen angesichts der siedlungsgünstigen naturräumlichen Voraussetzungen und dem angrenzenden Bodendenkmal Sildemow 14 naheliegend bzw. muss ernsthaft angenommen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Da der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen für die UVP bereitzustellen hat [§ 6 Abs. 1 UVPG], ist durch diesen eine fachgerechte Untersuchung des Vorhabens bezüglich seiner Auswirkungen auf die Bodendenkmale zu veranlassen.

Für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bodendenkmale sind folgende, ergänzende Untersuchungen erforderlich:

- Ermittlung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethode (Prospektion)
- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Substanz und Erscheinungsbild der Bodendenkmale

Bewertung der Auswirkungen und Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Substanz und Erscheinungsbild.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63304; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

du Mont
SB Denkmalpflege